

# Sitzungsvorlage Nr. 43/2019

Aktenzeichen: 632.6

Sachbearbeiter: Züfle, Rainer



**Gemeinde Weißbach**

Öffentlichkeitsstatus  
öffentlich

Datum  
08.07.2019

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Gemeinderat	22.07.2019	4

## Betreff:

Bauantrag: Aufstockung der bestehenden Doppelgarage Lindenstraße 8, Grundstück Flst.-Nr. 667/1 der Gemarkung Weißbach, um einen Abstellraum

## Beschlussvorschlag:

Der geplanten Aufstockung wird das Einvernehmen erteilt.

## Beratungsergebnis

Sitzung des Gemeinderats am:	22.07.2019	TOP:	4 ö
------------------------------	------------	------	-----

Einstimmig	Mit Stimmenmehrheit	Anzahl ja	Anzahl nein	Anzahl Enthaltungen	Lt. Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss (Rückseite)

Finanzielle Auswirkungen?

<input type="checkbox"/>	Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein
--------------------------	----	-------------------------------------	------

1		2		3		4		
Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs- / Herstellungskosten) EUR		Kosten laufendes Haushaltsjahr EUR		jährliche Folgekosten / -lasten EUR		Finanzierung Eigenanteil (Eigen- u. Fremdmittel) EUR		Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse / Beiträge) EUR

Veranschlagung

<input type="checkbox"/>	im Verwaltungshaushalt	<input type="checkbox"/>	im Vermögenshaushalt	<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	Ja, mit EUR	Haushaltsstelle
<input type="checkbox"/>	20	<input type="checkbox"/>	20	<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	Ja, mit EUR	

Problembeschreibung / Begründung:

Der Antragsteller beabsichtigt, die mit einem Flachdach versehene Doppelgarage auf dem Grundstück Flst.-Nr. 667/1 in der Lindenstraße 8 in Weißbach aufzustocken und mit einem Satteldach mit 22 ° Neigung zu versehen. Der First soll zur Straße zeigen und 3,12 m über dem bisherigen Flachdach liegen. Die Aufstockung soll als Abstellraum genutzt werden. Das Aussehen des Bauvorhabens kann aus den Ansichten ersehen werden, die dieser Sitzungsvorlage beigelegt sind.

Das Bauvorhaben befindet sich im Geltungsbereich des einfachen Bebauungsplans „Hörnle – Dorfäcker“ aus dem Jahr 1958.

Es entspricht insofern nicht den Festsetzungen dieses Bebauungsplans, als die Firstrichtung um 90 ° gedreht werden soll. Diese Drehung ist erforderlich, um von der Gargenrückseite aus einen brauchbaren Zugang zu dem geplanten Abstellraum schaffen zu können.

Nach Meinung der Gemeindeverwaltung ist das Drehen der Firstrichtung vorliegend vertretbar, zumal es sich hier ja nur um ein Garagengebäude, also ein untergeordnetes Bauwerk, handelt.

Problematischer scheint das Thema „Grenzabstand“ zu sein. Allerdings fällt dieses Thema nicht in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinde, sondern ausschließlich in denjenigen des Landratsamts Hohenlohekreis als Unterer Baurechtsbehörde.